

Satzung
des
Luftsportclub „Condor“
Kreis Ostholstein e.V.
Grube

(in der Fassung vom 15. März 2014)

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Luftsportclub „Condor“ Kreis Ostholstein e.V.

Er hat seinen Sitz in Grube in Holstein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg i.H. eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Luftsportverband Schleswig-Holstein e.V. und damit im Deutschen Aeroclub e.V.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Im LSC Condor wird die Gleichstellung von Mann und Frau nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming verwirklicht.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die weibliche Sprachform verzichtet. Sollten Ämter vom weiblichen Geschlecht besetzt sein, gilt die weibliche Sprachform.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Luftsports und die Förderung der deutschen Luftfahrt in gemeinnütziger Weise. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung der für den Luftsport erforderlichen Anlagen und die Förderung luftsportlicher Übungen und Leistungen einschließlich der Förderung der Luftsportjugend.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Geschäftsbetrieb dient als Mittel zur Erreichung des ideellen Zwecks

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der an dem Luftsport in allen seinen Gliederungen Interesse hat.
2. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Inhaber einer gültigen Fluglizenz sind bzw. sich in der Ausbildung zur Erlangung einer Fluglizenz befinden oder Modellflieger sind.
3. Aktive Mitglieder, die Inhaber einer gültigen Fluglizenz sind, haben 3 Stimmen.

Aktive Mitglieder ab 14 Jahre bis unter 18 Jahre, die ohne gültige Fluglizenz sind und fördernde Mitglieder ab 14 Jahre haben jeweils 1 Stimme.

4. Die Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zugleich Mitglieder der Luftsportjugend des Vereins.

Die Mitglieder der Luftsportjugend geben sich eine Jugendordnung; sie wird gemäß § 15 bekannt gemacht und liegt in den Vereinsräumen zur Einsicht aus. Sie wählen sich aus ihrer Mitte nach Maßgabe der Jugendordnung einen Jugendgruppenleiter. Dieser ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 10). Der Jugendgruppenleiter darf bei Wiederwahl höchstens bis zu seinem 25. Lebensjahr im Amt bleiben. Der Jugendgruppenleiter wird von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen sowie alle aus der Vereinsmitgliedschaft erworbenen Rechte.

§ 3 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf einen schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand (§ 10). Die Entscheidung gibt der Vorstand gemäß § 15 bekannt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Einspruch möglich. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und ist dem Vorsitzenden spätestens 3 Monate vor dem Jahresschluss schriftlich anzuzeigen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand (§10) nach Anhörung des Mitgliedes.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößt oder mit mehr als der Hälfte der ihm in einem Jahr zu entrichtenden Beiträge im Zahlungsverzug ist oder ein wichtiger Grund vorliegt.

Dem Ausgeschlossenen steht gegen den Ausschluss der Einspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorsitzenden schriftlichen einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Durch Austritt oder Ausschluss werden Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber dem Verein nicht berührt.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können über die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen im Rahmen der Vereinsveranstaltungen zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsbeiträge, Kosten und Umlagen (§6) zu entrichten, die Belange des Luftsportes zu fördern und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Beiträge, Kosten und Umlagen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, Kosten und Umlagen
2. Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Beitragsordnung folgende Beträge und Kosten zu entrichten:

- ↳ Aufnahmebeitrag
- ↳ Jahresbeiträge
- ↳ Spartenbeiträge
- ↳ Flugkosten

Die aktiven Mitglieder sind darüberhinaus, nach Weisung des Vorstandes (§10) Dienstleistungen zu erbringen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so ist dafür ein Entschädigungsbetrag zu entrichten, der in der Beitragsordnung festgelegt ist.

3. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliedsversammlung beschlossen und gemäß §15 bekanntgemacht. Sie liegt ständig in den Vereinsräumen zur Einsicht aus.

Über die Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmebeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Spartenbeiträge, Flugkosten und die Entschädigungsbeträge für nicht erbrachte Dienstleistungen setzt der Vorstand (§10) fest.

4. Der Vorstand (§10) ist berechtigt, eine Umlage von den Mitgliedern zu erheben, wenn dies erforderlich ist.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

↳ Mitgliederversammlung	(§ 8)
↳ Vorstand i.S.v. §26 BGB	(§ 9)
↳ Geschäftsführender Vorstand	(§ 10)
↳ Erweiterter Vorstand	(§ 11)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung findet im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres statt.

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

Tätigkeitsberichte

- ↳ des Vorsitzenden
- ↳ des Kassenwartes bzw. des Beauftragten
- ↳ des Kassenprüfers

Wahlen

- ↳ der Vorstandsmitglieder
- ↳ der Kassenprüfer

Anträge

2. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt oder wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Vorstand (§10) beantragen.
3. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. per E-mail) ein.

4. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.

5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 9 Vorstand i.S.v. §26 BGB

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von einer Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- ↳ dem Vorsitzenden
- ↳ dem stellvertretenden Vorsitzenden
- ↳ dem Kassenwart oder Beauftragten
- ↳ dem Schriftführer
- ↳ dem Jugendgruppenleiter

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Aus dem geschäftsführenden Vorstand kann ein Geschäftsführer gewählt werden, der die Geschäfte des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes (§9) führt.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus dem 1 bis 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern und Vereinsmitgliedern, die mit der Erledigung von Sonderaufgaben beauftragt sind.

§ 12 Wahl der Vorstandsmitglieder; ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Vorstände (§§ 9, 10, 11) mit Ausnahme des Jugendgruppenleiters und des Modellflugreferenten sowie zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendgruppenleiter und der Modellflugreferent sind von Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer ist ehrenamtlich.

§ 13 Flugbetrieb

Für den Flugbetrieb legt der Vorstand eine Flugbetriebsordnung fest und gibt diese nach § 15 bekannt.

Diese Flugbetriebsordnung sowie weitere den Flugbetrieb betreffende Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften sind für alle Mitglieder und Gäste verbindlich; sie liegen zur Einsicht in den Vereinsräumen aus.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Stimmrechtsmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Die Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung vor der Beschlussfassung übersandt werden

§ 15 Bekanntgaben

Die Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Vereinsräumen oder durch Mitteilungen mittels Einschreiben gegen Rückschein an den Betroffenen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Den Antrag zur Auflösung des Vereins müssen mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder beim Vorstand (§10) stellen

Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Auflösung bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Vor der Beschlussfassung ist der Luftsportverband Schleswig-Holstein e.V. gutachtlich zu hören.

2. Die Auflösung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsportverband Schleswig-Holstein e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung des Luftsports zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Grube, den 15. März 2014